

Ersetzung von Tiefbrunnen

gemäß Art.21 des Landesgesetzes vom 18.06.2002, Nr. 8

Stempelmarke zu 16,00 Euro

Identifikationsnummer

und Datum

An die

Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung 29. Landesagentur für Umwelt und
Klimaschutz
29.11 Amt für nachhaltige Gewässernutzung
Mendelstraße 33
39100 Bozen (BZ)

Bezahlung mittels F23 (Steuerkodex: 4567)

STEMPELFREI

Laut D.P.R. vom 26. Oktober 1972, Nr. 642, Tabelle „B“:

Punkt 16 (öffentliche Körperschaft)

Punkt 27 bis (Onlus), laut G. 266/91, Art. 8 und LG 11/93

im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen
eingetragen

anderes

Tel. 0471 41 47 70 - Fax 0471 41 47 39

E-Mail: gwaessernutzung@provinz.bz.it

PEC:

gwaessernutzung.risorseidriche@pec.prov.bz.it

Der/Die Antragsteller/in

Familienname

Vorname

geboren am

in

wohnhaft in

PLZ

Straße

Nr.

evtl. Hofname

Telefon

E-Mail

Steuernummer

Für Gesellschaften und andere öffentliche oder private Körperschaften

in der Eigenschaft als:

Präsident

ges. Vertreter/in

Bevollmächtigte/r

der Gesellschaft/
Körperschaft

mit Sitz in

PLZ

Straße

Nr.

Telefon

E-Mail

St. Nr. der Gesellschaft/
Körperschaft

MwSt. Nr.

Inhalt: Ersetzung eines Tiefbrunnens

Akte Z/ [] MZ/ []

Förderung von unterirdischem Wasser in Gp.: []

Katastralgemeinde []

In der Gemeinde []

Bestehender Tiefbrunnen: auf Gp. [] K.G. []

Tiefe [] m Durchmesser [] mm
max. Fördermenge [] l/s berechnete Fläche [] ha

Neuer Brunnen: geplante Tiefe [] m Durchmesser [] mm

max. Fördermenge [] l/s berechnete Fläche [] ha

Abstand vom bestehenden Brunnen: [] m

Nächstgelegenen Brunnen auf Gp. [] C.C. []

Erklärungen und weitere Angaben

Art der Begleichung der Stempelsteuer:

Der/Die Antragsteller/in erklärt, dass die Verpflichtungen zur Einzahlung der Stempelsteuer erfüllt wurden, diese Stempelmarke ausschließlich für das vorliegende Dokument verwendet und für 3 Jahre, im Sinne des Art. 37 des DPR Nr. 642 von 1972, aufbewahrt wird.

*Im Gesuch sind die Identifikationsnummer und das Datum der Stempelmarke anzugeben. Die Stempelsteuer kann auch mittels F23 entrichtet werden. Das **Formular F23** ist dem vorliegenden Ansuchen eingescannt beizufügen. In der Beschreibung des F23 ist der Gegenstand des Ansuchens anzuführen.*

Die Einzahlung der Stempelsteuer muss jedenfalls mit einem früheren Datum erfolgen, als die Unterzeichnung des Dokumentes.

Der/Die Antrasteller/in erklärt:

und weiters dass:

- der Tiefbrunnen, der außer Betrieb gesetzt wird, sorgfältig mit inertem Material (Sand und Kies) aufgefüllt wird und im Niveau undurchlässiger Schichten und auf alle Fälle in den letzten 3 obersten Metern des Tiefbrunnens mit undurchlässigen Materialien (Zement und Bentonit, Lehm oder anderem geeigneten Material) aufgefüllt bzw. abgedichtet wird, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern;
- zum Schutz des neuen Tiefbrunnens ein Betonvorschacht errichtet wird; der Vorschacht mindestens 0,30 m über die Geländeoberfläche erhöht wird und mit einem geeigneten Verschlussdeckel versehen wird, um das Eindringen von Oberflächenwasser zu verhindern
- der Zwischenraum zwischen Bohrloch und Brunnenrohr in den obersten drei Metern und im Niveau eventuell undurchlässiger Schichten sowie am Übergang zwischen Lockermaterial und anstehenden Felsen, sorgfältig mit Zement und Bentonit, Lehm oder anderem geeignetem Material abgedichtet wird.
- die in den geltenden Gesetzen vorgeschriebenen Abstände zu Grundstücksgrenzen und

Infrastrukturen (Straßen, Wasserläufen, Gas- und Elektroleitungen, Eisenbahn u.a.) eingehalten werden.

- den zuständigen Funktionären der Provinz in jedem Fall und zu jeder Zeit Zutritt zum Tiefbrunnen zwecks Erhebungen gewährt wird;
- der neue Tiefbrunnen auf derselben Parzelle, soweit als möglich neben dem zu ersetzenden und auf alle Fälle in einem Abstand von nicht mehr als 50 m, mit einem Mindestabstand von 30 m zum nächsten Brunnen, mit keiner größeren Tiefe als jener des bisherigen Brunnens, für dieselbe Wassernutzung und für dieselbe Fördermenge errichtet wird;
- alle Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit weder beim Bau noch bei Betrieb des Brunnens andere Wassernutzungen und Einrichtungen beeinträchtigt oder geschädigt werden;
Diesbezüglich wird die volle Verantwortung für alle Personen- und Sachschäden, die durch die Ausübung dieser Konzession Dritten, Privatpersonen oder Körperschaften zustoßen können übernommen und die Landesverwaltung wird von jeder Beanstandung oder Beschwerde, auch gerichtlicher Natur, von Seiten Dritter, die sich geschädigt glauben bzw. geschädigt worden sind, entbunden;

Mitteilung gemäß Datenschutz

Der/Die Antragsteller/in erklärt, die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten gelesen zu haben, die auf folgender Webseite der Landesagentur für Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht sind: <http://umwelt.provinz.bz.it/schutz-personenbezogener-daten.asp>.

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Ansuchen angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und es wird zur Kenntnis genommen, dass falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind.

Mitteilung des digitalen Domizils

- Der/die Antragsteller/in erklärt, dass die Mitteilungen in Bezug auf dieses Verwaltungsverfahren ausschließlich über die angeführte zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC) erfolgen müssen und dass diese Adresse während der gesamten Dauer des Verwaltungsverfahrens aktiv bleibt, bzw. eine eventuelle Änderung dieser Adresse rechtzeitig mitgeteilt wird.

Zertifizierte E-Mail-Adresse (PEC):

Datum

Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin

Anlagen

- Für Interessentschaften, Genossenschaften und Konsortien:* Gründungsakt und Abschrift der Statuten;
- Für Handelsgesellschaften:* Auszug dem Firmenregister
- Für private Anlagen :* *Liegenschaftsverzeichnis;*
 - Katastermappe: mit der Lage des alten und neuen Tiefbrunnen und die genaue Abgrenzung der Berechnungsfläche ;
- Kopie des Erkennungsausweises (*falls das Ansuchen handschriftlich unterzeichnet ist*)
- Kopie des Formulars F23 (*falls die Bezahlung der Stempelsteuer mittels F23 erfolgt*)

Kurze Bemerkungen zum Ablauf des Verfahrens :

Nach der Meldung über die geplante Errichtung des Tiefbrunnens prüft der für die Behandlung der Meldung zuständige Sachbearbeiter des Amtes für nachhaltige Gewässernutzung die Angaben und Unterlagen und fordert ev. fehlende Unterlagen nach. Falls notwendig wird ein Ortsaugenschein durchgeführt.

Bestätigung: Das Amt für nachhaltige Gewässernutzung bestätigt schriftlich die Errichtung des Brunnens im Sinne der Meldung.